

zu consecriren er beabsichtigt (Rubr. de def. VII, 1—4; Alph. de Lig. l. c. lib. 5, n. 214 bis 216).

II. Unwesentliche Defecte, welche nur gegen die erlaubte und würdige Darbringung des heiligen Weines verstoßen, können vorkommen in Bezug auf Materie und Form, auf die Person des Celebranten und in ministerio ipso. 1. a. *Materia remota*. Erlaubter Weise können weder zweifelhaft gültige, noch unwesentlich veränderte Opferelemente consecrirt werden. Eine *materia illicita* z. B. wäre ein nicht aus bloßem Weizenmehl oder nicht mit natürlichem, sondern künstlichem Wasser bereitetes, oder ein im Beginne der Corruption stehendes Brod; ferner Most aus reifen Trauben, Wein im Eiszustande, Wein, der zu verderben anfängt. Im Uebrigen kann der Wein weiß oder roth, stark oder schwach, süß oder herb sein (Alph. de Lig. l. c. n. 200. 201. 207). Nach der Praxis der lateinischen Kirche müssen die Hostien ungesäuert, flach und dünn, kreisrund, weiß und rein, ganz und ungebrochen sein. Sämmtliche Hostien, sowohl die größeren für die heilige Messe, als auch die kleineren für die Communicanten, sollen zur Zeit der Consecration frisch gebacken (recentes) sein. Die Congregation der Riten (16. Dec. 1826 in Gandaven. ad I) hat die Gewohnheit, Hostien, welche im Winter vor drei und im Sommer vor sechs Monaten gebacken wurden, zu consecriren und den Gläubigen auszuthellen, ausbrüchlich als unerlaubt bezeichnet (De Herdt, *Sacrae Liturgiae Praxis*, ed. 6, Lovanii 1877, I, 281. II, 134). Dem Traubenweine ist zwar nicht de necessitate sacramenti, wohl aber nach kirchlicher Vorschrift bei der Opferung ein wenig Wasser (*parum aquae*) beizumischen. Die Quantität des beizumischenden Wassers darf beßhalb nur eine geringe sein, damit die Substanz des Weines nicht zu sehr geschwächt oder gar wesentlich alterirt werde. — b. Bezüglich der *materia proxima* ist hier zu bemerken, daß die Consecration licite nur vollzogen werden kann unter genauer Beobachtung der rituellen Vorschriften. Insbesondere dürfen die Opferelemente nur auf dem geweihten Altarsteine und innerhalb des Corporale consecrirt werden. Auch das Ciborium (oder Gefäß), in welchem die kleinen Hostien consecrirt werden, muß auf dem Corporale stehen und außerdem noch vor der Opferung und Consecration der großen Hostie geöffnet werden. Obwohl das eine Opferelement ohne das andere gültig consecrirt werden könnte, so sind doch ex praescripto divino stets beide Elemente zu consecriren. Nach dem Ordo Missae muß der Consecration stets die Aufopferung beider Materien vorausgehen, auf die Wandlung aber wegen der Integrität des Opfers die Summation beider Gestalten durch den Celebranten folgen (Benedict. XIV. l. c. lib. 3, c. 10, n. 18. 19; Gury-Ballerini II, n. 281. 283. 284). — 2. Die wesentlichen Consecrationsworte können licite nur ausgesprochen werden in Verbindung mit ihrer histo-

rischen Einleitung, welche bei der Consecration des Brodes mit *Qui pridie* und bei der des Weines mit *Simili modo* beginnt. So oft daher nach der Wandlung ein wesentlicher Defect zu corrigiren ist, muß die Consecration jedesmal mit *Qui pridie* resp. *Simili modo* eingeleitet werden (Rubr. de def. III, 5—7. IV, 3. 4. X, 13). Bei der Consecration des Kelches gehören die Worte . . . *novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum* in dem Grade zur Integrität der Form, daß nach dem hl. Alfons von Liguori (Theol. mor. lib. 5, n. 223) ein Priester, der diesen integrierenden Bestandtheil ausgelassen hätte, die Consecrationsformel von *Simili modo* an bebingnißweise wiederholen müßte (Bened. XIV. l. c. lib. 3, cap. 15, n. 15). Selbst die Partikel enim der Consecrationsworte, welche den Anschluß an die historische Relation bilbet, kann nicht ohne Sünde abhichtlich weggelassen werden. Unabthichtige Entstellung der heiligen Worte durch die Aussprache, wenn z. B. jemand, dem das Aussprechen des r schwer wird, unwillkürlich statt *corpus* „colpus“ sagte, würde selbstverständlich weder gegen die Gültigkeit noch gegen die Erlaubtheit der Wandlung verstoßen (Gury-Ballerini l. c. II, n. 286—287). — 3. In Bezug auf die Person des Celebranten unterscheidet das Missale a. def. *dispositionis animae* (VIII, 1—5), z. B. Suspension, Excommunication, Degradation, Irregularität, *conscientia peccati mortalis*; b. def. *dispositionis corporis* (IX, 1—5), nämlich Verletzung des *jejunium naturale* (b. i. Mangel absoluter Nüchternheit von Mitternacht an) und vorausgegangene schwer sündhafte *pollutio nocturna*, auch noch nach erlangter sacramentaler Absolution, aber nur ob congruentiam und de *consilio confessoris* (Bened. XIV. l. c. 3, 11, 10—12). — 4. Zahlreich sind die Defecte, welche in ministerio ipso vorkommen können. Dieselben lassen sich hauptsächlich auf folgende drei Klassen reduciren: a. Mangel eines von der Kirche zur erlaubten Weßfeier vorgeschriebenen Requisites (Rubr. de def. X, 1), z. B. Celebration am ungehörigen Orte, zur unrechten Zeit, ohne Wächstlicher, Paramente, Kelch, Missale u. s. w. b. Verschiedene unerwartete Störungen und Zufälle während der heiligen Messe (X, 2—15), z. B. feindliche Ueberfälle, Ueberschwemmung, Einsturz der Kirche, Erkrankung oder Tod des Celebranten, Verschütten des consecrirtes Weines, Herabfallen der consecrirtes Hostie u. s. w. c. Unkenntniß und Nichtbeachtung der rituellen Vorschriften. *Possunt etiam defectus in ministerio ipso occurrere, si sacerdos ignorat ritus et caerimonias ipsas in eo servandas* (X, 16). Alle intra missam zu beobachtenden Rubriken sind praecipit. Dieß folgt im Allgemeinen schon aus dem Concilium Tridentinum (Sess. VII De Sacr. in gen. can. 13), insbesondere aber aus der Bulle Quo primum vom